

07.07.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Meldung von Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln

Punkt 113 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stimmt der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Meldung von Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln" unter der Maßgabe zu, daß der § 4 wie folgt neu gefaßt wird:

"Unter Berücksichtigung der "Grundsätze für Datenübermittlung und Datenträgere Austausch (Datenübermittlungsgrundsätze)" des Kooperationsausschusses Bund/-Länder/Kommunaler Bereich vom 21.06.1990 werden die Daten entweder durch Datenfernübertragung oder Übertragung mittels elektronischer Datenträger der Meldestelle zur Verfügung gestellt."

Begründung:

Ein ordnungsgemäßer Datenaustausch ist nur dann gewährleistet, wenn die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen einschließlich der anzuwendenden Normen eindeutig festgelegt sind. Die Verwaltungsvorschrift leistet dies nicht. Mit den

Ausgeliefert am 07. JULI 1994 ...

"Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch (Datenübermittlungsgrundsätze)" liegen Regelungen vor, die in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften der EU (Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation - ABl. Nr. L36 vom 7. Februar 1987, S.31) bei der Abfassung von technischer Vorschriften über Datenaustauschverfahren anzuwenden sind (GMBI 1990, S.803).

Es wird deshalb vorgeschlagen, in der Vorschrift auf die Datenübermittlungsgrundsätze Bezug zu nehmen.